

II-5951 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2944/J

1992-05-13

Anfrage

der Abgeordneten Madeleine Petrovic und FreundInnen

an den Bundesminister für Justiz betreffend weiterer Ungereimtheiten im Fall Georg Helmut Smollin

Betreffend Zustandekommen der Entmündigung (Akt 17 L 61/71-17 P 174/73-17 P 278/81 beim Bezirksgericht für ZRS Graz und 17 P 317/77 oder 17 P 377/77 beim Bezirksgericht für ZRS Salzburg, als Pflugschaftsrichter)

Herr Georg Helmut Smollin wurde von der Bundespolizeidirektion Graz (Kriminalpolizeiliche Abteilung) zu einer Vernehmung geladen (zum Akt 17 Vr.3000/70 des Landesgerichts für Strafsachen Graz, Peter Flucher). Smollin teilte am 18.1.1971 schriftlich mit, daß er der Ladung nicht Folge leisten werde. Es wurde über ihn eine Ordnungsstrafe von drei Tagen Arrest verhängt. Smollin verbüßte diese Haft vom 23.1. bis 25.1.1971. Um 17.45 Uhr des 25.1.1971 wurde er informiert, daß er wegen Verdachtes der böswilligen Verleumdung vom Polizeigefangenenhaus der Bundespolizeidirektion Graz in das Landesgerichtliche Gefangenenhaus beim Landesgericht für Strafsachen Graz, zur GZ. 8 EVR.176/71, überstellt wird.

Der ursprüngliche Anlaß des Geschehens war, daß der Akt 2 EVr.802/70 des Landesgerichts für Strafsachen Graz im Zuge des Verfahrens in den neuen Akt 17 Vr.2166/70 getrennt wurde. In diesem Akt war der ursprüngliche Grund des Geschehens, Vorwürfe gegen den nicht berechtigten "Richter" Dr. Karl Kofler, enthalten, welche sich eindeutig und nachhaltig bewahrheitet haben !!!

Am 5.2.1971 erging von der Gerichtsabteilung 8 ein Beschluß und eine Mitteilung an die hg. Gefangenenhausdirektion, ausgefertigt "Leitung", daß die Untersuchungshaft - welche gar nicht verhängt worden war - zu unterbrechen sei und daß Smollin aus dem Erstverfahren 7 Vr.742/66 eine Restfreiheitsstrafe von 19 Tagen und 20 Stunden zu verbüßen habe. Diese beiden Schreiben, welche bereits 1972 im Akt 7 Vr.742/66 und 8 EVr.176/71 vorgefunden wurden, waren nicht unterzeichnet, ihr Inhalt nachweislich dem inhaftierten Smollin nicht gesondert "mit Beschlußzufertigung" zur Kenntnis gebracht. Aus diesem Grunde reagierte Smollin seinem damaligen Anwalt, Herrn Dr. Michael Stern, gegenüber mit Befremden, als ihm Schriftstücke der Staatsanwaltschaft Graz und der Generalprokurator beim OGH zugestellt wurden, die ihn als "in Strafhaft befindlich" bezeichneten. Unter

- 2 -

Vorsitz des Richters Dr. Hans Url (interimistischer Vertreter des Richters Karl Kofler, suspendiert, der Gerichtsabteilung 7) wurde Smollin am 17. Feber 1971 wegen Verleumdung nach § 209 StGB zu sieben Monaten schweren Kerkers verurteilt. Am 18.3.1971 wurde vom Oberlandesgericht Graz mit Beschluß zu 6 Bs.77/71 die Haft aufgehoben und am 19.3.1971 (Feiertag) die Entlassung durchgeführt. In der weiteren Folge wurde das Urteil vom 17.2.1971 vom Oberlandesgericht Graz aufgehoben und am 29.4.1971 an das Erstgericht rücküberwiesen. Statt 19 Tage und 20 Stunden Restfreiheitsstrafe wurden rund 43 Tage in Strafhaft zugebracht. Die im Akt 8 EVr.176/71 befindliche Note der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof vom 10.2.1971 und an Herrn Georg Helmut Smollin als Strafgefangener zu Gn 124/71 bzw. die Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft Graz vom 16.2.1971 zu 2 St.1849/71 und 2 St.1850/71, ebenfalls persönlich an Herrn Smollin gerichtet, beweisen eindrucksvoll, daß Georg Helmut Smollin zum damaligen Zeitpunkt tatsächlich eine Strafhaft verbüßt hat. Nach Rücküberweisung seitens des Oberlandesgerichts an das Landesgericht für Strafsachen Graz als Erstgericht, wurde vom Sachverständigen für Neurologie, dem Psychiater Dr. Richard Zigeuner, datierend mit dem 10.1.1972 (ON 54) ein Gutachten erstellt. Wie der Sachverständige selbst im Rubrum anführt, wurde sein äußerst umfangreiches gerichtopsychiatrisches Gutachten aufgrund der Aktenlage erstattet, d.h. eine Untersuchung des Herrn Georg Helmut Smollin oder sonstige persönliche Kontaktaufnahme durch den Sachverständigen, fand niemals statt. Dennoch gelangt der Sachverständige zu Feststellungen, denen zufolge Smollin als geisteskrank anzusehen sei; sein Verhalten innerhalb der letzten Jahre stelle eine eindeutige Gefahr für sich und die Umwelt dar und es werde daher empfohlen, Smollin ehestens zu entmündigen. Über Antrag der Staatsanwaltschaft Graz wurde das Verfahren 8 EVr.176/71 am 27.1.1972 eingestellt und zwar aufgrund des Gutachtens von Dr. Richard Zigeuner vom 10.1.1972.

Am 4. Juni 1971 wurde in der Einlaufstelle des Landesgerichtes für Strafsachen Graz ein Gutachten des Dr. Richard Zigeuner zu GZ.17 Vr.2166/70 überreicht. Dieses Gutachten wurde - wie bereits erwähnt - ausschließlich aufgrund der Aktenlage erstellt, also ohne Untersuchung. Obwohl seitens der Staatsanwaltschaft Graz das Verfahren schon am 30.6.1971 eingestellt wurde, beantragte die Staatsanwaltschaft Graz am 20.7.1971 (!) aufgrund dieses Gutachtens die volle Entmündigung Smollins. Diese wurde schließlich am 29.11.1972 vom Bezirksgericht für ZRS Graz, ausgesprochen. Nach Einbringung eines Widerspruchs wurde die volle Entmündigung vom Landesgericht für ZRS Graz als Rekursgericht in eine beschränkte Entmündigung am 5.2.1973 umgewandelt.

Smollin befand sich nach wie vor in Unkenntnis der Tatsache, daß die zu 7 Vr 742/66 verhängte, letztlich auf 8 Monate herabgesetzte Strafhaft bereits zur Gänze mit 19.3.1971 konsumiert war - dies trotz eines weiteren, ohne jede persönliche Begutachtung erstellten Zigeuner-Gutachtens vom 11.1.1972 zu 7Vr 742/66, in welchem die Haftfähigkeit von Smollin mit der Begründung verneint wurde, die paranoid-querulatorischen Züge würden sich im Fall einer Inhaftierung weitersteigern bzw. letztlich zur Möglichkeit einer Selbstbeschädigung bis hin zum Selbstmord führen (Woher Dr. Zigeuner diese Annahmen im Gutachten vom 11.1.1972 bezieht, bleibt auch nach eingehender Lektüre des Gutachtens völlig offen).

- 3 -

Da Smollin in Unkenntnis der völligen Verbüßung der Reststrafe Ansuchen um Haftaufschub stellte und über die Rechtslage nicht informiert wurde, wurden die Anträge zum Anlaß eines neuerlichen Ferngutachtens von Dr. Richard Zigeuner, datierend mit 3.4.1974. Somit wurde auf Basis des lange abgeschlossenen Verfahrens 7 Vr 742/66 und damit rechtsgrundlos von der Staatsanwaltschaft Graz am 17.6.1974 erneut die volle Entmündigung beantragt.

Am 29.7.1974 langten beim Pflugschaftsgericht Smollins Antrag auf Aufhebung der beschränkten Entmündigung und gleichzeitig der Antrag von Smollins Beistand (Dr. Erika Polenat) auf Enthebung als Beistand ein. Schließlich fand am 4.11.1974 beim Bezirksgericht eine Verhandlung statt, bei der sich die Sachverständigen, Dr. Mathiaschitz und Dr. Allitsch, einfanden. Das Gutachten des Dr. Zigeuner vom 3.4.1974 war nicht bei der Tagatzung vorhanden. Laut Gerichtsbeschluß blieb jedoch die beschränkte Entmündigung aufrecht. Dagegen berief am 18.11.1974 die Staatsanwaltschaft Graz; am 13.12.1974 wurde vom Landesgericht Graz als Rekursgericht - ohne daß Smollin auch nur irgendeine Kenntnis über die Vorgänge erlangte - die volle Entmündigung ausgesprochen. Am 5.2.1975 ergriff die Kuratorin Smollins, Dr. Erika Polenat, ohne Smollins Wissen das Rechtsmittel des Rekurses, den der OGH am 4.3.1975 verwarf. Die Entmündigung war somit rechtskräftig.

Smollin selbst hat von dieser Entmündigung überhaupt erst im Zuge der kriminalpolizeilichen Erhebungen in Salzburg im Sommer 1975, und zwar am 4.7.1975, Kenntnis erlangt. Gegen Smollin wurde zu 16 Vr 2232/75 des Landegerichts Salzburg ein Strafverfahren eingeleitet, dessen Ausgang letztlich zum "Fall Smollin" führte. In Bezug auf diese Vorgänge ergibt die aktuelle Anfragebeantwortung von Bundesminister Dr. Franz Löschnak vom 22.4.1992 zu 22572/J unter anderem, daß das Polizeiverhalten gelinde gesagt von Irrtümern und Fehlern behaftet war. (Auf die im Akt detailliert mit Daten und Firmennamen angeführten Anzeigen antwortet Bundesminister Löschnak: *"Die Existenz derartiger Anzeigen in den Salzburger Polizeiakten ist auf einen Irrtum der zuständigen Sachbearbeiter zurückzuführen."* An anderer Stelle erklärt Löschnak, das Abweichen der Polizei von den Anordnungen des Landesgerichtes in Beantwortung der Frage 2 folgendermaßen: *"Die Verfügung des Landesgerichtsrates Dr. Klusemann war nicht als Weisung, sondern als Ersuchen zu werten, eine Inventarisierung des Warenlagers durchzuführen; dieses Ersuchen erwies sich bei den gegebenen Ressourcen jedoch als undurchführbar."*)

Das fatale Zusammenwirken einer letztlich ohne Rechtsgrund vorgenommenen Entmündigung und damit der rechtlichen Wehrlosigkeit Smollins mit den darauf folgenden, zumindest grob fehlerhaften (wenn nicht sogar in Schädigungsabsicht gesetzten) Polizeihandlungen führten somit in der Folge zur jahrelangen rechtsgrundlosen Anhaltung, zur schweren Gesundheitsschädigung Smollins und fortgesetzten behördlichen Akten in Richtung Nichtaufklärung.

Hinsichtlich der polizeilichen Aktionen, die zu den für Smollin so verhängnisvollen gerichtlichen und gutachterlichen Konsequenzen führten, hat Bundesminister Löschnak zur grünen Anfrage 2572/J unter anderem folgendes geantwortet:

Zu Frage 8 und 9 (betreffend Zweifel an der Existenz der detailliert in den Akten erwähnten Anzeigen konkreter Firmen):

"Die Existenz derartiger Anzeigen in den Salzburger Polizeiakten ist auf einen Irrtum der zuständigen Sachbearbeiter zurückzuführen."

Zu Frage 2 (betreffend Nicht-Durchführung einer Inventarisierung des Warenlagers trotz Gerichtsauftrags):

"Die Verfügung des Landesgerichtsrates Dr. Klusemann war nicht als Weisung, sondern als Ersuchen zu werten, eine Inventarisierung des Warenlagers durchzuführen; dieses Ersuchen erwies sich bei den gegebenen Ressourcen jedoch als undurchführbar."

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Am 28.1.1971 teilt die Schreibkraft der Gerichtsabteilung 8 des LG Graz dem Präsidium des LG mit, daß OLGR Dr. Hans Url seit 26.1.1971 krankgemeldet ist. Wie läßt es sich dann erklären, daß Dr. Url ein mit 26.1.1971 datiertes Schreiben zu 8 EVr 176/71 unterfertigt, in dem es unter anderem heißt: *"Gegenwärtig OLGR Dr. Url. Aus der Haft vorgeführt wird Georg Helmut Smollin und gibt an: Ich nehme den Beschluß des LG für Strafsachen Graz auf Verhängung der Untersuchungshaft beschwerdelos zur Kenntnis."* (Die Unterschrift Smollins fehlt in diesem Schreiben.) ?
2. Und wie ist genanntes Schreiben in Einklang zu bringen mit einem unterfertigten Schreiben des Dr. Url an den Landesgerichtspräsidenten vom 5.2.1971, wo es unter anderem heißt: *"Kann hiezu der Gefertigte keine Stellungnahme abgeben, da ihm der Beschuldigte (Anm. Smollin) überhaupt nicht bekannt ist und der Gefertigte es auch ablehnt, in Hinkunft mit einem derartigen Beschuldigten, außer im Rahmen der Hauptverhandlung, überhaupt Rücksprache zu nehmen."* In einer Haftbeschwerde am 12.2.1971 bringt Smollin zum Ausdruck, daß er bislang keinem Richter vorgeführt wurde und auch keine Untersuchungshaft verhängt worden sei (siehe Frage 1). Wurde hier das Recht auf einen Richter verletzt und ist es überhaupt möglich, daß ein Richter ein Gespräch mit dem "Untersuchungs"-Häftling ablehnt?
3. Unter Bezug auf die Fragen 1 und 2: Wie läßt es sich erklären, daß hier nachweislich Gerichtsakte ge- oder verfälscht wurden ? Wie glaubwürdig kann dann Dr. Url im Laufe der weiteren Verfahren sein ?

- 5 -

4. Besonders fragwürdig sind die beiden Schreiben vom 5.2.1971 an die Gefangenenhausverwaltung, die nicht unterschrieben wurden. Die zahlreichen Schreiben, die danach an den "in Strafhaft befindlichen" oder den "Strafgefangenen" Georg Smollin gerichtet wurden, lassen eindeutig darauf schließen, daß Smollin tatsächlich ab 5.2.1971 die Reststrafe zu 7 Vr 742/66 verbüßt hat. Wie beurteilen Sie diesen Umstand ?
5. Am 3.3.1972 schreibt Smollin in einer Beschwerde gegen den Beschluß des LG Graz vom 15.2.1972 (Strafaufschub zu 7 Vr 742/66 wird bis 1.1.1973 gewährt), daß er im Akt 8 EVr 176/71 die beiden Beschlüsse vom 5.2.1971 - Vollziehung der Reststrafe - gefunden habe. Er legt diesem Schreiben zwei Kopien dieser Teile des Gerichtsaktes bei. Die Beschwerde läuft lt. Eingangsstempel am 3.3.1972 beim LG Graz und am 9.3.1972 bei der StA Graz ein. Am 10.5.1972 weist das OLG Graz nach Anhörung der OStA Graz diese Beschwerde zurück. Auf die Beschwerde Smollins, daß er aufgrund der beiden Schreiben ja die Reststrafe schon verbüßt hätte, wird nicht eingegangen. Vielmehr heißt es in der Rückweisung, daß *nur noch ein verhältnismäßig geringer Rest davon* (Strafhaft, Anm.) *offen* sei. Wieso wird auf den Kernpunkt der Beschwerde von keiner der vier informierten Behörden eingegangen ? Wurden hier nicht die Grenzen der Gesetze überschritten, indem Smollin schließlich aufgrund eines Gutachtens (3.4.1974 von Dr. Zigeuner) zu einem Akt (7 Vr 742/66) entmündigt wird, der bereits seit dem Jahre 1971 als abgeschlossen zu bezeichnen ist ?
6. Wie ist der Antrag der StA Graz vom 4.10.1971 an das LG Graz zu verstehen, in dem es heißt: *"Einholung eines Gutachtens durch Herrn Obersanitätsrat Dr. Richard Zigeuner ..."* ? Ist es üblich, daß die StA gleich auch eine bestimmte Person für ein Gerichtsgutachten beantragt, die dann auch tatsächlich den Auftrag des Gerichtes erhält ?
7. Ist Ihnen bekannt, daß der Vater von Dr. Zigeuner ein enger Vertrauter des falschen "Richters" Kofler war und daher eine Nahebeziehung vorlag ? Wie beurteilen Sie den Umstand, daß gerade Zigeuner gegen Smollin, der den Umstand der Tätigkeit des falschen Richters aufzeigte - also ohne jede persönliche Begutachtung -, von einer Person mit einer persönlichen Nahebeziehung zu der beschuldigten Person in Abwesenheit begutachtet wurde ?
8. In seinem Sachverständigen-Gutachten aufgrund der Aktenlage zu 17 Vr 2166/70 schreibt am 4.6.1971 Dr. Zigeuner, daß Smollin als geisteskrank anzusehen sei. Er empfiehlt auch gleich dringend die Entmündigung und allenfalls eine Einweisung in die geschlossene Anstalt (Gutachten Seite 26). Wie läßt sich dieses Gutachten in Einklang bringen mit der Begutachtung durch Dr. Ernst Mathiaschitz, die im Zuge der Hauptverhandlung zu 17 Vr 802/70 just an demselben Tage stattfand und in der Mathiaschitz (der im Gegensatz zu Zigeuner den Beschuldigten bei seiner Begutachtung gesehen hat) bei Smollin keine *"Geistesstörung, Geistesschwäche oder Krankheit"* feststellen kann. Wieso wurde dann für die Einleitung des Entmündigungsverfahrens nur das Zigeuner-Gutachten aufgrund der Aktenlage herangezogen ?

9. Weshalb wurde im gesamten Entmündigungsverfahren kein einziges Mal ein Facharzt für Psychiatrie und Neurologie zur Begutachtung herangezogen ? Ist es den Gerichten - und möglicherweise auch dem Justizministerium - nicht bekannt, daß es alleine im Ausbildungswege, und folglich auch in der praktischen Kenntnis, gravierende Unterschiede zwischen einem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie und einem Facharzt für Psychiatrie und Neurologie gibt ? Während nämlich der Neurologe den überwiegenden Teil seiner Ausbildung den organischen Nervenleiden widmet, ist es beim Psychiater der nicht-organische, also der in diesem Punkt zutreffende Bereich. Wie ist es in diesem Zusammenhang zu verstehen, daß das LG Graz zu 17 L 61/71 es in einem Beschluß nach der Widerspruchsverhandlung ablehnt, ein Fakultätsgutachten einzuholen ?
10. In der Tagsatzung zu 17 P 174/73 am 4.11.1974 sind zwei Sachverständige anwesend, die sich in ihrem Gutachten fast ausschließlich - abgesehen von den bei der Verhandlung gewonnenen Eindrücken - auf das Zigeuner-Gutachten vom 3.4.1974 (aufgrund der Aktenlage) berufen. Bis auf die Frage über die Art der Entmündigung (voll oder beschränkt) stimmen sie mit diesem Gutachten völlig überein, obwohl sie selbst die Problematik eines Gutachtens nur aufgrund der Aktenlage andeuten. Abgesehen von der Frage, ob dieses Zigeuner-Gutachten überhaupt eine rechtliche Existenzberechtigung hatte, fällt auf, daß allgemein die Meinung herrschte, Smollin würde vor allem in juristischen Belangen einen Beistand brauchen. Unter der Berufung auf einige (der vielen widersprüchlichen) früheren Gutachten durch die StA wird Smollin voll entmündigt. Besteht hier nicht der Verdacht, daß man den unangenehmen Smollin "ruhigstellen" wollte ? Wird dieser Verdacht erhärtet, wenn beispielsweise der damals nicht unangesehene Anwalt Dr. Hannes Pribsch am 16.7.1973 schreibt: *"...ich...alles dazu tun werde, damit die Gerichte und Behörden endlich die einzig mögliche Konsequenz aus dem unqualifizierten Verhalten des Herrn Smollin ziehenso soll wenigstens dafür gesorgt werden, daß er seine Mitmenschen nicht mehr belästigt."* Und wenn sich heute noch Grazer Anwälte daran erinnern, wie sie damals auf dem Grazer Gericht vernommen haben, daß man Smollin entmündigen wolle, damit man sich mit seinen Eingaben nicht mehr befassen müsse ?
11. Wo sind plötzlich die beiden - oben mehrmals genannten - Schreiben vom 5.2.1971, die Smollin noch im Jahr 1988 im Akt vorgefunden hat und seither fehlen ? Kann angesichts der Tatsache, daß die Entmündigung zu einem Gutachten durchgezogen wurde, dessen rechtliche Basis gefehlt hat, im nachhinein noch von einer rechtsgültigen Entmündigung gesprochen werden ?
12. Wie beurteilen Sie die rechtliche Angreifbarkeit der gerichtlichen Akte im Hinblick auf das Eingeständnis von "Irrtümern" bei der Polizei, ja sogar der Nichtexistenz dieser (der im Akt detailliert angeführten) Anzeigen ?

- 7 -

13. Angesichts der Tatsache, daß in dieser Causa stets bestimmte Verfahrenshandlungen gesetzt bzw. im Laufen waren, ergibt sich daraus Ihrer Meinung nach eine Handhabe für die Staatsanwaltschaft gegen die agierenden Polizeiorgane ? Werden Sie die Staatsanwaltschaft vom Inhalt der Anfragebeantwortung durch Dr. Löschnak informieren ? Wenn nein, warum nicht ?
14. Wie beurteilen Sie die Nichtbefolgung der Inventarisierungs-Anordnung von Dr. Klusemann durch die Polizei ? Was gedenken Sie diesbezüglich zu tun ?